

## Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele

Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. Oktober 2019

Art. 1: Streichen.

Art. 18 Abs. 2: Je Örtlichkeit sind höchstens ~~vierzehn~~ vierzehn Lottoveranstaltungen je Kalenderjahr erlaubt. Ausgenommen sind Räumlichkeiten von öffentlichen Gemeinwesen.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b: Streichen.

Abs. 2: Dient die Kleinlotterie nicht zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses, verwendet die Veranstalterin oder der Veranstalter den Reingewinn vollumfänglich für einen gemeinnützigen Zweck mit ~~mindestens regionaler Bedeutung~~.

Art. 26 Abs. 1: Wer regelmässig kleine Pokerturniere durchführt oder regelmässig gewerbsmässig Räumlichkeiten für kleine Pokerturniere zur Verfügung stellt, verfügt über Personal, das im Erkennen von Spielerinnen und Spielern mit Anzeichen von Spielsucht angemessen geschult ist.

Art. 27:<sup>1</sup> Streichen.

---

<sup>1</sup> Folgeänderung aufgrund der Streichung von Art. 1.